

**Antwort zur Anhörung bezüglich der Verordnung über den
Umgang mit Organismen in der Umwelt
(Freisetzungsverordnung FrSV)**



Basler Appell
gegen Gentechnologie

Murbacherstrasse 34
Postfach 205
4013 Basel

Grundsätzliches

Der Basler Appell gegen Gentechnologie begrüsst die klare Strukturierung der revidierten Freisetzuingsverordnung. Ausserdem war man offenbar bemüht, dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung zu tragen und ausserdem den Schutz der Produktion von Erzeugnissen ohne GVO zu gewährleisten.

Der wichtigste Punkt der vorliegenden Freisetzuingsverordnung stellt allerdings aus unserer Sicht die Frage der Kennzeichnungslimite dar. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Geltungsbereich der Limite massiv beschnitten (Art. 10), indem der Grenzwert von 0,1% nur für forstwirtschaftliche Anwendungen und für die Fischerei gelten soll. Nach Meinung des Basler Appells gegen Gentechnologie muss die Vorgabe von 0,1% unbedingt und besonders auch für Saat- und Pflanzengut (einschliesslich für Pflanzenschutz- und Düngemittel) gelten, weil nur auf diese Weise der Schutz der Umwelt, der Produktion ohne Gentechnik und der Wahlfreiheit der Konsumenten garantiert werden kann.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

Teil 1: Stellungnahme zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen

Art 1 Zweck

Antrag

Der Zweckartikel soll im ersten Absatz folgendermassen ergänzt werden:

«Diese Verordnung soll den Menschen, die Tiere und die Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung vor dem Umgang mit Organismen, deren Stoffwechselprodukten und Abfällen schützen **und der Würde der Kreatur Rechnung tragen.**»

Begründung: Mit dem GTG soll bei gentechnischen Eingriffen ausdrücklich auch die Achtung vor der Würde der Kreatur sichergestellt werden. Damit diese Sicherstellung im Rahmen von Freisetzuingsversuchen nicht vergessen geht, soll die Würde der Kreatur auch hier beurteilt werden. Denn es ist denkbar, dass es erst durch die Kombination von gentechnischem Eingriff und Freisetzung zu einer Verletzung der Würde kommt.

Art. 3 Begriffe

Antrag:

Im vorliegenden Artikel fehlt eine klare Definition der Begriffe «beeinträchtigen» und «gefährden», ebenso von «schädlich» und «lästig». Eine Erläuterung dieser Begriffe ist notwendig, da sie zu vage sind. Begriffe wie «bedrohen» oder «stören» sollen durch bereits verwendete (und erläuterte) Begriffe ersetzt werden.

Begründung: Das GTG enthält Änderungen bezüglich der Begriffe im Zusammenhang mit dem Schutz vor Einwirkungen durch Organismen. Im Begriffsartikel wird «beeinträchtigen», nicht aber «gefährden» erläutert. Die Freisetzuingsverordnung greift die neuen Begriffe aus dem GTG auf und sollte diese genau

definieren. Es ist zudem unklar, weshalb zusätzliche Begriffe wie «bedrohen» oder «stören» eingeführt werden. Die Palette an vagen Rechtsbegriffen wird damit noch erweitert.

Antrag Art. 3 Bst. k (neu):

- k. Abfälle: Abfälle sind landwirtschaftliche Nebenprodukte, insbesondere Mist und Dünger, Komposte sowie organische Substanzen aus Prozessen, in denen mit Mikroorganismen umgegangen wird.

Art. 4 Sorgfalt

Antrag Art.4 Abs.1 Bst. c (neu):

- c. die Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen nicht beeinträchtigen.

Begründung: Das GTG verlangt diesen Schutz explizit.

Art. 5 Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen

Antrag:

Artikel 5 soll folgendermassen ergänzt werden:

Wer Organismen, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle für den Umgang in der Umwelt in Verkehr bringen will, muss die möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen für den Menschen, die Tiere, die Umwelt, die biologische Vielfalt, für deren nachhaltige Nutzung und **den Schutz der Produktion ohne Gentechnik** beurteilen und zur berechtigten Schlussfolgerung gelangen, dass keine solchen Gefährdungen und Beeinträchtigungen bestehen.

Begründung: s. Antrag Art. 4

Antrag Art.5 Abs. 3:

Artikel 5 Abs. 3 soll folgendermassen umformuliert werden:

Wer **gentechnisch** veränderte Organismen in Verkehr bringen will, muss die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit sie nicht mit **gentechnisch nicht veränderten** Organismen unerwünscht vermischt werden.

Begründung: Die Umkehr der Beweislast im betreffenden Absatz widerspricht dem Verursacherprinzip des GTG sowie dem im GTG verankerten Schutz der Produktion ohne Gentechnik, ebenso wie der Trennung des Warenflusses.

Art. 6 Information der Abnehmerinnen und Abnehmer

Antrag Art. 6 Bst. b:

Artikel 6 Bst. b soll folgendermassen ergänzt werden:

- b. so anweisen, dass beim vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang in der Umwelt der Mensch, die Tiere und die Umwelt nicht gefährdet sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden **und der Schutz der Produktion ohne Gentechnik sowie die Trennung der Warenflüsse sichergestellt ist.**

Begründung: s. Antrag Art. 4.

Art. 8 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt vor gentechnisch veränderten Organismen

Antrag Art. 8 Abs. 4 Bst e und f (neu):

- e. gentechnikfreie Gebiete
- f. Gebiete für die Saatgutvermehrung

Begründung: Gentechnikfreie Anbauregionen auf der Basis freiwilliger Selbstverpflichtungs-Erklärungen tragen dazu bei, die Koexistenz verschiedener landwirtschaftlichen Anbauformen zu sichern. Möglichst grossräumige und flächendeckende gentechnikfreie Regionen einzurichten ist derzeit die einzige Möglichkeit, mittel- und langfristig eine garantiert gentechnikfreie Produktion zu gewährleisten und damit die Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten sicher zu stellen.

Der Schutz der Produktion ohne Gentechnik ist wohl eines der wichtigen Ziele im Gentechnikgesetz. Der Schutz der gentechnikfreien Gebiete würde es zusätzlich ermöglichen, in Regionen, in denen diese Anbauweise dominiert, den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen zu begrenzen.

Einen entsprechenden Schutz müssen auch die wenigen, weit verstreuten Flächen erhalten, in denen Saatgut produziert wird, denn auch Saatgut ist eine zentrale Stütze, um die verlangte Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen.

Art. 9 Schutz der Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen

Antrag Art. 9 Abs. 4:

Artikel 9 Abs. 4 soll geändert werden:

Folgende Angaben sind während **dreissig** Jahren aufzubewahren.

Begründung: Die Aufbewahrungspflicht sollte sich nach den Haftpflichtregelungen in GTG Artikel 32 (Verjährung) richten.

Art. 10 Kennzeichnung der gentechnisch veränderten Organismen

Antrag Art. 10 Abs. 2 Bst. a:

Artikel 10 Abs.2 Bst. a soll folgendermassen ergänzt werden:

in Gemischen, Gegenständen und Erzeugnissen mit denen direkt in der Umwelt umgegangen werden soll, **nicht mehr als auf Grund dem Stand der Analytik nachweisbar, höchstens aber 0.1** Massenprozent betragen;

Begründung: Die Festlegung der Kennzeichnungslimite auf 0.1%, entspricht einem willkürlich gewählten Wert, weil 0.1% vor einigen Jahren der etwa erreichbaren Nachweisgrenze entsprach. Der Wortlaut ist möglichen Entwicklungen in der Analytik anzupassen.

Art. 13 Bewilligungspflicht

Antrag Art. 13 Abs. 4 (neu):

⁴ Nicht bewilligungspflichtige Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Organismen sind meldepflichtig.

Begründung: Es ist nicht ganz klar, ob die Meldepflicht durch den Artikel 23 bereits sichergestellt ist.

Art. 14 Bewilligungsgesuche für Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Organismen

Antrag Art. 14 Abs. 4 (neu):

⁴ Das Gesuch ist zu ergänzen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten.

Begründung: Die aktuelle FrSV hält unter Artikel 9 Absatz 4 fest, dass das Freisetzungsgesuch zu ergänzen sei, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten. Im Entwurf zur neuen FrSV fehlt dieser Absatz. Aus unserer Sicht wäre es jedoch weiterhin sinnvoll, dass der Gesuchsteller auch während des Bewilligungsverfahrens das Gesuch ergänzen muss, falls neue Erkenntnisse vorliegen.

Art. 16 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Antrag Art. 16 Abs. 2 Bst. b:

Artikel 16 Abs. 2 Bst. b soll ergänzt werden:

b. diese aus einer Kreuzung zweier bereits für das Inverkehrbringen zur direkten Verwendung in der Umwelt bewilligter gentechnisch veränderter Organismen hervorgegangen sind **und gezeigt werden kann, dass sich die Kreuzung nicht von den bewilligten gentechnisch veränderten Pflanzen unterscheidet.**

Begründung: Bei einem vereinfachten Bewilligungsverfahren von GVO müssen weder die technischen Dossiers eingereicht noch Angaben zu Vorversuchen und anderen, ähnlichen Freisetzungsvorhaben gemacht werden. Diese Punkte bzw. Daten und Angaben sind jedoch das Fundament für die Risikoermittlung und -bewertung. Aus unserer Sicht ist der Verzicht auf diese Daten nicht unbedingt gerechtfertigt, weil zum Beispiel auch aus der Kreuzung zweier bewilligter und somit als sicher geltenden transgener Pflanzen eine Pflanze entstehen kann, die ein Risiko darstellt. Denn bei der Neukombination von Transgenen werden nicht-additive und/oder synergistische Wirkungen auf die Genexpression möglich und auch kumulative Wirkungen auf die Umwelt sind denkbar und sollten abgeklärt werden.

Art. 43 Bekämpfung

Antrag Art. 43. Abs. 1:

Artikel 43 Abs. 1 soll folgendermassen ergänzt werden:

Treten Organismen auf, die dem Menschen, die Tiere und die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können, **oder sich in besonders empfindlichen oder**

schützenswerten Lebensräumen rasch ausbreiten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und soweit (...) an.

Begründung: 95% aller Arten befinden sich in Schutzgebieten. Wenn sich eine Art dort rasch ausbreitet ist eine Bedrohung der Artenvielfalt evident. Durch diese Ergänzung wird der Begriff Bedrohung der Artenvielfalt in Bezug auf invasives Verhalten präzisiert

Teil 2: Stellungnahme zum Umgang mit pathogenen Organismen

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Antrag Art. 2 Abs. 5 Bst. b:

Artikel 2 Abs. 5 Bst. b soll ergänzt werden:

b mit pathogenen Organismen, **deren Inverkehrbringen gemäss Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001 Anhang 1 und 2 verboten ist.**

Begründung: Damit wird festgehalten, dass eine Freisetzung mit diesen Organismen grundsätzlich verboten ist und nicht etwa unter speziellen Bedingungen durchführbar ist.

Art. 11 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt vor pathogenen oder gebietsfremden Organismen

Antrag Art. 11 Abs. 2:

Artikel 11 Abs. 2 soll folgendermassen geändert werden:

Mit pathogenen Organismen, die nach Artikel 6 der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 der Gruppe 3 oder 4 zugeordnet oder die invasiv sind **oder auf der Liste der Pflanzenschutzverordnung im Anhang 1 und 2 aufgeführt sind**, darf in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden.

Art. 13 Bewilligungspflicht

Antrag Art. 13 Abs. 3 Bst. b:

Versuche, die nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b keine Bewilligung brauchen, müssen gemeldet werden.

Begründung: Wir begrüssen, dass keine Bewilligung notwendig ist, möchten aber, dass diese Versuche gemeldet werden und so wenigstens bekannt ist, wie die Beurteilungen vorgenommen werden. So sind die Versuche dokumentiert und die Beurteilung könnte überprüft werden.

Teil 3: Stellungnahme zum Umgang mit gebietsfremden Organismen

Art. 3 Begriffe

Antrag Art. 3 Bst. e:

Artikel 3 Bst. e ist zu streichen.

Begründung: Die Einführung des Begriffes «gebietsfremde Organismen» und die Unterscheidung zwischen «invasiven» und «gebietsfremden invasiven» Organismen ist unnötig. Die vorgeschlagene Definition von gebietsfremd ist willkürlich.

Art. 11 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt vor pathogenen oder gebietsfremden Organismen

Antrag Art. 11 Abs. 3 und 4:

«Gebietsfremde invasive» (Absatz 3) und «gebietsfremde» (Absatz 4) Organismen ersetzen durch «invasive» Organismen.

Begründung: Der Begriff «gebietsfremd» sollte möglichst konsequent vermieden werden, da er nicht zielführend ist.